



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

17.07.2023

[REDACTED]

Mein Aktenzeichen

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

06.06.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Telefon / Fax

(06131) 16-[REDACTED]

## Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung: Anhörung der Länder nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und der Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu.

Aus rheinland-pfälzischer Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Zu: E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem neuen Anhang 3 werden Anforderungen vor Vermischung (D) an das Abwasser gestellt und damit wird eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG ausgelöst. Die bisher betroffenen Anhänge hatten keine Anforderungen nach Punkt D oder E im Anhang. Die Anträge entsprechend § 58 WHG müssen die Firmen erstmalig stellen und diese Genehmigungen müssen erteilt werden. Hier entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Gleiches gilt für Anhang 12, wo Teil D eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG auslöst.

1/4

### Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu: Anhang 3:

Allgemein:

Die Abkürzung „AFS“ ist neu für die AbwV, es sollte überlegt werden den Parameter auszuschreiben. Dies könnte beispielsweise durch die Ergänzung der Tabelle in Teil C Absatz (1) analog der Tabelle in Anhang 12, Teil C, Absatz (1) geschehen.

Zu Anhang 3, Hier Bezeichnung:

Aus der Bezeichnung „Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ geht nicht hervor, dass diesem Anhang auch die Getränkeindustrie zuzuordnen ist. Da die Änderung der Abwasserverordnung im Wesentlichen der 1-zu-1-Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie dient, schlage ich vor für den neuen Anhang 3 die Bezeichnung „Herstellung von Getränken, Nahrungs- oder Futtermitteln“ zu verwenden. Somit ist anhand der Bezeichnung zu erkennen, welche Industriebereiche diesem Anhang zuzuordnen sind.

Zu Anhang 3, Teil A, Absatz 1:

Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf „Nahrungsmittel und Futtermittel“ fallen Anlagen zur Ölsaatenaufbereitung für die Biodieselproduktion künftig aus dem Anwendungsbereich und lassen sich auch keinem anderen Anhang zuordnen. Hier bedarf es einer Konkretisierung.

Vorgenannte Konkretisierung könnte sich auf die Überschrift des Anhangs sowie die unter Teil A (1) genannten Anwendungsbereiche erstrecken. Vorschlag für die Anpassung der Überschrift des Anhang 3: „Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Ausgangsstoffen für die (biogene) Kraftstoffherstellung“ und für den Anwendungsbereich Teil A (1) Nr. 11: „Ölsaatenaufbereitung zur Nahrungsmittelherstellung,



Speisefett- und Speiseölraffination“ sowie Ergänzung einer Nr. 16 „Ölsaatenaufbereitung für die Kraftstoffherstellung“. Da eine Ölsaatenaufbereitung für die Nahrungsmittel- als auch Kraftstoffherstellung gleichzeitig dienen kann, müsste man in diesem Fall eine Zuordnung zu beiden vorgenannten Ziffern 11 und 16 vornehmen.

Zu Anhang 3, Teil C

In Teil C, Absatz 1 wird für Pges. die Anforderung von 1,5 mg/l gestellt.

Im Teil C Abs. 3 heißt es: „Die Anforderung für Phosphor, gesamt, gilt, wenn die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht an Phosphor, gesamt, mehr als 20 kg je Tag beträgt oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 (3) der IZÜV handelt.“

Dies würde bedeuten, dass keine Anforderungen an Pges. zu stellen sind, wenn die Fracht unter 20 kg/d liegt. Bei einem rheinland-pfälzischen Einleiter würde das bedeuten, dass er zukünftig mit einer Konzentration von 5,4 mg/l Pges. einleiten dürfte, die bis jetzt gemäß AbwV auf 2 mg/l begrenzt ist. Ich bitte die Bagatellgrenze zu reduzieren.

Zu: Anhang 12:

Entsprechend Teil C (1) und (3) ergeben sich Anforderungen für AOX und Schwermetalle nach Überschreiten einer Jahresfracht und sind als Jahresmittelwert einzuhalten. Nach (4) wird die eigene Überwachung der Firma der staatlichen Überwachung gleichgestellt. Eine behördliche Überwachung kann nicht stattfinden. Es stellt sich erst im Folgejahr mit der Vorlage des Berichts zu den Betreiberpflichten bzw. mit Vorlage des Selbstüberwachungsberichtes heraus, ob der Jahresmittelwert eingehalten wurde oder nicht. Dies hat neben der ordnungsrechtlichen Problematik Auswirkungen auf die Festsetzung von Abwasserabgaben. Hier ist zu prüfen, ob das Heranziehen der Überwachung durch die Firma zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

